

Anlage A zur V/1032/2019

<u>Kurzüberblick</u>						
<i>Nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen der Gesellschaft ist der jährliche Wirtschaftsplan von der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Dazu bedarf der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung eines Beschlusses (einer Ermächtigung) durch den HFA.</i>						
<u>Finanzierung</u>						
Produktgruppe:	Nr. der PG	Bezeichnung der PG				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	x	Nein		

<u>Pflichtigkeitsgrad</u>					
Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig fre willig